

Aus dem Vorentwurf zum Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **6 (1950)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **26.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-846235>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aus dem Vorentwurf zum Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts

Art. 6

1. Durch in der Schweiz gültige Ehe mit einem Schweizerbürger erwirbt die ausländische Frau das Schweizerbürgerrecht.

2. Sie behält es bei, wenn die Ehe durch in der Schweiz anerkanntes Urteil nichtig oder ungültig erklärt wird und sie sich bei der Trauung in gutem Glauben befunden hat.

3. Kinder aus einer solchen nichtig oder ungültig erklärten Ehe sind in jedem Falle Schweizerbürger.

Art. 7

Das im Ausland geborene Kind eines ebenfalls im Ausland geborenen Schweizerbürgers, das von Geburt an eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, erwirbt nur dann mit der Geburt oder durch Standesänderung das Schweizerbürgerrecht, wenn es, bevor es das 20. Lebensjahr vollendet oder geheiratet hat, einer schweizerischen Behörde zur Eintragung in die heimatlichen Register, zur Immatrikulation bei einem Konsulat oder zur Ausstellung von Ausweispapieren gemeldet wird. Sinngemäss das Gleiche gilt, wenn es infolge ausserehelicher Abstammung auf die Mutter ankommt.

Art. 10

1. Die mit einem Ausländer verheiratete Frau verliert das Schweizerbürgerrecht, sobald sie die Staatsangehörigkeit des Ehemannes besitzt.

2. Voraussetzung ist eine nach schweizerischem Recht gültige, nicht dauernd gerichtlich getrennte Ehe.

Art. 15

1. Das Gesuch an die Polizeiabteilung um Erteilung der Einbürgerungsbewilligung kann nur der Ausländer stellen, der während insgesamt 20 Jahren in der Schweiz gewohnt hat.

2. War die Mutter oder die Ehefrau des Bewerbers von Geburt an Schweizerbürgerin, so genügt ein Wohnsitz von insgesamt 12 Jahren.

3. War der Bewerber früher schon Schweizerbürger, so genügt ein Wohnsitz von einem Jahr unmittelbar vor Einreichung des Gesuches.

4. Für die Fristen nach den Absätzen 1 und 2 wird die Zeit, die der Bewerber zwischen seinem vollendeten 5. und seinem vollendeten 22. Lebensjahr in der Schweiz verbracht hat, doppelt gerechnet.

5. Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement kann ausnahmsweise die Polizeiabteilung anweisen, auf ein Gesuch um Erteilung der Einbürgerungsbewilligung einzutreten, bevor die Wohnsitzerfordernisse nach diesem Artikel vollständig erfüllt sind.

Art. 16

1. Die Polizeiabteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements kann auf Gesuch hin Personen das Schweizerbürgerrecht erteilen, die früher schon Schweizerbürger waren und das Bürgerrecht von Gesetzes wegen, ohne eigene, auf Verzicht gerichtete Willensäußerung verloren haben.

2. Voraussetzung ist ein Wohnsitz in der Schweiz von wenigstens einem Jahr unmittelbar vor Einreichung des Gesuches.

3. Mit dem Schweizerbürgerrecht werden gleichzeitig die Bürgerrechte des Kantons und der Gemeinde erworben, die der Bewerber zuletzt besessen hat.

4. Die Behörden des Kantons und der Gemeinde erhalten Gelegenheit zu Erhebungen und zur Stellungnahme zum Gesuch.

5. Das Gesuch soll in der Regel nur abgelehnt werden, wenn die Behörden nicht die volle Ueberzeugung haben, dass der Bewerber den schweizerischen Anschauungen und Verhältnissen angepasst ist, oder wenn er während der Zeit, da er das Schweizer-

bürgerrecht nicht besass, sich von ausgesprochen unschweizerischer Gesinnung erwies oder Handlungen begangen hat, die auch nach schweizerischem Recht strafbar sind.

Art. 19

1. Die Polizeiabteilung kann auf Gesuch hin Personen, deren Mutter von Geburt an Schweizerbürgerin war, das Schweizerbürgerrecht erteilen. Die Bewerber müssen wenigstens zehn Jahre in der Schweiz gelebt haben; sie dürfen bei Einreichung des Gesuches das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet und nicht geheiratet haben.

2. Staatenlose brauchen nicht zehn Jahre in der Schweiz gelebt zu haben.

3. Mit dem Schweizerbürgerrecht werden gleichzeitig die Bürgerrechte des Kantons und der Gemeinde erworben, die die Mutter besitzt oder zuletzt besessen hat.

4. Die Behörden des Kantons und der Gemeinde erhalten Gelegenheit zu Erhebungen und zur Stellungnahme zum Gesuch.

Art. 20

1. In die Einbürgerung sind in der Regel die Glieder der Familie einzubeziehen, Kinder jedoch nur, sofern sie das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet und nicht geheiratet haben.

2. In der Einbürgerungsbewilligung oder der Einbürgerungsverfügung der Polizeiabteilung sind alle Personen, auf die sich die Einbürgerung erstreckt, mit Namen zu nennen.

3. Die Einbürgerungsbeschlüsse von Kanton und Gemeinde können sich nur auf die Personen beziehen, die in der Einbürgerungsbewilligung genannt sind, aber auch keine von ihnen ausschliessen.

4. Die Polizeiabteilung kann den nachträglichen Einbezug eines Familiengliedes in die Einbürgerung verfügen, wenn es zur Zeit der Einbürgerung der engeren Familie angehört, das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet und nicht geheiratet hatte. Kanton und Gemeinde sind zuvor anzuhören.

Art. 21

Ehefrauen, deren Ehe weder aufgelöst, noch gerichtlich dauernd getrennt ist, können in der Regel nur eingebürgert werden auf dem Wege des Einbezuges in die Einbürgerung des Ehemannes.

Art. 30

1. Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement kann die Einbürgerung innert fünf Jahren nach dem Erwerb des Schweizerbürgerrechts nichtig erklären, wenn der Bewerber das Bürgerrecht durch bewusst falsche Angaben oder Verhehlen von erheblichen Tatsachen erschlichen hat, oder wenn er sich von ausgesprochen unschweizerischer Gesinnung erweist. Die Nichtigkeit erstreckt sich auf alle Familienglieder, deren Schweizerbürgerrecht auf der nichtigerklärten Einbürgerung beruht, sofern nicht ausdrücklich anders verfügt wird.

2. Die Zustimmung der Regierung des Heimatkantons ist Voraussetzung zu diesem Entscheid.

Art. 33

1. Die Entlassung erstreckt sich, wenn nicht ausdrücklich Ausnahmen verfügt werden, auf die Ehefrau des Verzichtenden und die Kinder, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet und nicht geheiratet haben.

2. Diese Familienglieder müssen ebenfalls eine andere Staatsangehörigkeit besitzen, oder es muss ihnen eine solche zugesichert sein.

Art. 39

1. Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement kann einem Doppelbürger das Schweizer-, Kantons- und Gemeindebürgerrecht entziehen, wenn sein Verhalten den Interessen oder dem Ansehen der Schweiz erheblich nachteilig ist, oder wenn er zum andern Heimatstaat in einem so engen Pflichtverhältnis steht, dass es mit den Rechten und Pflichten gegenüber der Schweiz nicht mehr vereinbar ist.

2. Die Zustimmung der Regierung des Heimatkantons ist Voraussetzung zu diesem Entscheid.